



INFORMATIONSSCHREIBEN ZUR REGELPUBLIZITÄT GEM. BÖRSEGESETZ 2018

Dokumentnummer: 02 / November 2023

Veröffentlichungsdatum: 29.11.2023

Dokumentenhistorie

Erstmalige Veröffentlichung	2010	
Überarbeitung	November 2023	formale Anpassung an das BörseG 2018, keine inhaltlichen Änderungen; geringfügige Aktualisierungen

INHALT

1	Allgemeines.....	4
2	Gliederung von Jahresfinanzbericht und Halbjahresfinanzbericht.....	4
3	Erklärungen der gesetzlichen Vertreter	4
4	Bestätigungsvermerk.....	5
5	Halbjahresfinanzbericht – Prüfung/prüferische Durchsicht	5
6	Veröffentlichung	6
7	Nachträgliche Änderungen bereits veröffentlichter Berichte	7
8	Verhältnis Regelpublizität und Ad-hoc Publizität.....	7

1 ALLGEMEINES

Dieses Informationsschreiben behandelt bestimmte Themenbereiche der Bestimmungen zur Regelpublizität gemäß Börsegesetz (BörseG 2018), bei deren Anwendung in der Praxis erfahrungsgemäß Schwierigkeiten auftreten. Das Schreiben dient der Information der Emittenten über die Auslegung der konkreten Anforderungen, die sich nach Rechtsansicht der FMA unmittelbar aus den einschlägigen Bestimmungen des BörseG 2018 und den auf Basis des BörseG 2018 erlassenen Verordnungen der FMA ergeben. Die rechtlichen Grundlagen bleiben davon unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Informationsschreiben nicht abgeleitet werden.

2 GLIEDERUNG VON JAHRESFINANZBERICHT UND HALBJAHRESFINANZBERICHT

Gemäß § 124 Abs. 1 BörseG 2018 umfasst der Jahresfinanzbericht den geprüften Abschluss, den Lagebericht und die Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des Emittenten unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung.

Aufgrund der hervorgehobenen Stellung der drei Bestandteile im BörseG ist jeder der drei Teile in ein eigenes Kapitel in den Jahresfinanzbericht aufzunehmen und im Inhaltsverzeichnis anzuführen. Gleiches gilt für den Halbjahresfinanzbericht gemäß § 125 Abs. 1 BörseG 2018 für die darin genannten Bestandteile.

Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so hat der geprüfte Abschluss den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen zu umfassen.

Gemäß § 150 Z 1 BörseG 2018 sind alle Jahresfinanzberichte gem. § 124 BörseG 2018 in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat („ESEF-Format“) zu erstellen.

3 ERKLÄRUNGEN DER GESETZLICHEN VERTRETER

Die Erklärung der gesetzlichen Vertreter ist einer der drei Hauptbestandteile des Jahresfinanzberichts iSd § 124 Abs. 1 BörseG 2018 und des Halbjahresfinanzberichts iSd § 125 Abs. 1 BörseG 2018 und muss von sämtlichen gesetzlichen Vertretern des Emittenten – auch wenn einzelne gesetzliche Vertreter auf Grund der internen Aufgabenteilung nicht mit der Erstellung des Abschlusses betraut sind – jeweils unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung abgegeben werden (z.B. „*Max Muster, Vorstandsmitglied mit Verantwortung für die Bereiche Finanzen und Beteiligungen*“).

Wird der Name und die Stellung jedes einzelnen gesetzlichen Vertreters nicht angegeben, so entspricht der Jahresfinanzbericht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Für die Formulierung der Erklärungen wird von der FMA die Verwendung der AFRAC Stellungnahme¹ „Erklärung aller gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)“ akzeptiert, hinsichtlich des Unterschriftenerfordernisses wird auf Punkt (9) der genannten Stellungnahme verwiesen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Aufbau und Gegenstand der Erklärungen sind genau einzuhalten. Ist der Emittent verpflichtet, beim Jahresfinanzbericht einen Konzernabschluss aufzustellen, so hat eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter für den geprüften Einzelabschluss und für den Einzellagebericht, sowie für den geprüften Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erfolgen.

4 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so hat der Jahresfinanzbericht gemäß § 124 Abs. 2 BörseG 2018 sowohl den Bestätigungsvermerk des geprüften Einzelabschlusses als auch den Bestätigungsvermerk des geprüften Konzernabschlusses zu enthalten.

Gleiches gilt für den Vermerk über die Versagung des Bestätigungsvermerks.

Der Bestätigungsvermerk ist in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen.

5 HALBJAHRESFINANZBERICHT – PRÜFUNG/PRÜFERISCHE DURCHSICHT

Wurde der Halbjahresfinanzbericht geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen, so ist der Bestätigungsvermerk oder der Bericht über die prüferische Durchsicht gemäß § 125 Abs. 3 BörseG 2018 in vollem Umfang wiederzugeben

Das Gesetz (§ 125 Abs 3 BörseG 2018) fordert ggf. eine explizite Aussage, dass weder eine vollständige Prüfung noch eine prüferische Durchsicht erfolgt ist. Daher hat der Emittent ggf. anzugeben, dass der Halbjahresfinanzbericht „weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde“. Es reicht nicht aus, den Halbjahresfinanzbericht lediglich als „ungeprüft“ zu bezeichnen, da dieser Begriff eine prüferische Durchsicht nicht ausschließt.

¹ https://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC-Stellungnahme_5_Bilanzzeit_B%3%b6rseG_B%3%b6rseG2018.pdf

Weiters darf ein Bericht über die prüferische Durchsicht nicht auf Grund materieller Einwendungen des Prüfers unveröffentlicht bleiben.

Für die Durchführung der prüferischen Durchsicht und die Formulierung der Berichte empfiehlt die FMA die Beachtung der relevanten Fachgutachten und Empfehlungen des Instituts der österreichischen Wirtschaftsprüfer und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und dies im Spezifischen „Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrechnung und Revision über Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (KFS/PG11)“ und die „Empfehlung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zum Umfang einer prüferischen Durchsicht sowie zur Formulierung eines Berichts über die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 125 BörseG 2018 (KFS/PE16)“, solange die Europäische Kommission nicht eine einschlägige Durchführungsmaßnahme erlassen hat.²

6 VERÖFFENTLICHUNG

Die nach § 124 BörseG 2018 und § 125 BörseG 2018 zu veröffentlichenden Informationen (Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht) sind gemäß § 118 Abs. 1 Z 9 iVm § 1 Z 22 BörseG 2018 „vorgeschriebene Informationen“ und sind gemäß § 119 Abs. 7 BörseG 2018 über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Union verbreitet ist, zu veröffentlichen. Nach § 2 Abs. 2 Verbreitungs- und Meldeverordnung³ (VMV 2018) gilt das Erfordernis einer europaweiten Verbreitung dann als erfüllt, wenn eine Veröffentlichung über zumindest eines der nachfolgend genannten Informationsverbreitungssysteme erfolgt: Thomson Reuters, Bloomberg, Dow Jones Newswire.

Grundsätzlich sind vorgeschriebene Informationen den Medien in ihrer Gesamtheit zu übermitteln, im Falle von Jahresfinanzberichten gemäß § 124 BörseG 2018 und Zwischenberichten gemäß § 125 BörseG 2018 gilt diese Anforderung jedoch gemäß § 3 Abs. 2 VMV 2018 dann als erfüllt, wenn die Ankündigung in Bezug auf die vorgeschriebenen Informationen den Medien übermittelt und in ihr auf die Website verwiesen wird, auf der die entsprechenden Dokumente abrufbar sind („Hinweisbekanntmachung“).

Gemäß § 123 Abs. 1 BörseG 2018 ist ein Emittent verpflichtet, die vorgeschriebenen Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg der FMA (sofern Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist), sowie dem Börseunternehmen (sofern Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und die Wertpapiere des Emittenten an einem geregelten Markt des Börseunternehmens zugelassen sind) und zum Zwecke der Speicherung der OeKB zu übermitteln. Gemäß § 3 Abs. 5 VMV 2018 ist bei Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen an die Medien insbesondere zu gewährleisten, dass ein als Betreff erkennbares Schlagwort ersichtlich ist, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst und den Namen des Veröffentlichungspflichtigen erkennen lässt.

² Vgl. § 125 Abs. 5 BörseG 2018

³ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Verbreitung vorgeschriebener Informationen und die Übermittlungen zu Meldungen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 – VMV 2018), BGBl. II Nr. 205/2017, abrufbar unter www.fma.gv.at

Beispielsweise würde folgende Hinweisbekanntmachung die genannten Voraussetzungen erfüllen:

„Betreff: Hinweisbekanntmachung - Halbjahresfinanzbericht der Y-AG zum Stichtag 30.06.2023: Der Halbjahresfinanzbericht der Y-AG zum Stichtag 30.06.2023 ist auf der Website des Unternehmens www.mustergesellschaft.at unter „Finanzinformationen“ abrufbar: www.mustergesellschaft.at/finanzinformationen/Halbjahresfinanzbericht2023.pdf.“

7 NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN BEREITS VERÖFFENTLICHTER BERICHTE

Da es sich bei der nachträglichen Änderung eines der Regelpublizität unterliegenden Berichts wiederum um eine vorgeschriebene Information handelt, ist derselbe Veröffentlichungsweg - wie unter Punkt 6 beschrieben - nochmals zu durchlaufen. In der Ankündigung ist auf die nachträgliche Änderung hinzuweisen.

Es ist jedoch darauf zu achten, ob das Erfordernis für eine nachträgliche Änderung eine Insiderinformation darstellt, die unverzüglich im Wege einer Ad-hoc Meldung zu veröffentlichen ist. Allgemein gilt dazu wie folgt:

8 VERHÄLTNIS REGELPUBLIZITÄT UND AD-HOC-PUBLIZITÄT

Sofern finanzberichtsrelevante Umstände den Tatbestand einer Insiderinformation iSd Art. 7 MAR (Market Abuse Regulation - Verordnung (EU) Nr. 596/2014) erfüllen, wird die Ad-hoc-Publizitätspflicht nach Art. 17 MAR ausgelöst. Die Veröffentlichungsverpflichtung nach Art. 17 MAR besteht in diesem Fall zusätzlich zur Regelpublizitätspflicht und kann etwa durch eine lediglich fristgerechte Veröffentlichung iSd § 124 bzw. § 125 BörseG 2018 des jeweiligen Finanzberichtes nicht erfüllt werden.

Die Ad-hoc-Meldepflicht kann bereits durch ein einzelnes Ereignis (beispielsweise deutliche Abweichung des Geschäftsergebnisses von der Markterwartung) ausgelöst werden.

Weiters kann eine Ad-hoc-Meldepflicht ausgelöst werden, wenn sich die bereits veröffentlichten Informationen nachträglich als unrichtig herausstellen. Wurde beispielsweise ein Jahresfinanzbericht veröffentlicht und stellt sich nachträglich heraus, dass Vermögenswerte oder Schulden unrichtig bilanziert worden sind, so ist zunächst zu überprüfen, ob diese Information die Kriterien einer Insiderinformation erfüllt. Bejahendenfalls ist diese Information unverzüglich als Ad-hoc-Meldung zu veröffentlichen. Sofern die Voraussetzungen für den Aufschub der

Bekanntgabe der Insiderinformation nach Art. 17 Abs. 4 MAR vorliegen, kann ein Emittent die Veröffentlichung der Insiderinformation aufschieben.